STADIONORDNUNG
TSV WETSCHEN – AM SPORTPLATZ 11 – 49453 WETCHEN

§ 1 – Geltungsbereich

Die Stadionordnung gilt für die Anlagen der TSV Wetschen, des Stadions „an der Bruchstraße“ (TSV-ARENA by Reifenservice Niehoff & Peter’s Sand) in Wetschen, Am Sportplatz 11 (im Folgenden Stadion). Mit dem Kauf der Eintrittskarte verpflichtet sich der Besucher, die Stadionordnung einzuhalten.

§ 2 – Widmung

1. Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von Veranstaltungen zu Vereinszwecken.
2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions besteht nicht.
3. Im Einzelfall abzuschließende Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

§ 3 – Aufenthalt

1. Auf der Anlage des TSV Wetschen dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder eine sonstige Berechtigung anderer Art nachweisen können oder vom Verein mündlich befugt sind. Eintrittskarten sind auf dem Vereinsgelände auf Verlangen des Sicherheits- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.
2. Beim Verlassen des umfriedeten Bereichs verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Dies trifft auch auf Dauerkarten für den Veranstaltungstag zu.
3. Für den Aufenthalt außerhalb von Veranstaltungen gelten die Regeln des allgemeinen Hausrechts.

§ 4 – Eingangskontrolle

1. Jeder Besucher ist beim Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Sicherheits- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
2. Der Ordnungs- und Sicherheitsdienst ist berechtigt, Personen und von ihnen mitgeführte Sachen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – zu überprüfen, um zu untersuchen, ob die Verbote gemäß § 6 eingehalten werden. Er ist außerdem berechtigt, das Hausrecht wahrzunehmen und Entscheidungen zur Anwendung der Stadionordnung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.
3. Personen, die durch Alkohol- oder Drogenkonsum nach objektiver Meinung ein Sicherheitsrisiko darstellen, wird der Aufenthalt im Stadion nicht gestattet. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein Stadion-/Hausverbot für die Anlagen des TSV Wetschen oder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein bundesweites Stadionverbot ausgesprochen worden ist.
4. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 5 – Verhalten im Stadion

1. Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Sicherheits- und Ordnungsdienstes, des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
3. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Sicherheits- und Ordnungsdienstes Plätze in zugewiesenen Bereichen einzunehmen.
4. Alle Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.

§ 6 – Verbote

1. Im räumlichen Geltungsbereich des Stadions sind Äußerungen sowie Gesten, die dazu bestimmt oder geeignet sind, Dritte insbesondere aufgrund ihrer Religion, ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe, Abstammung oder sexuellen Orientierung zu diffamieren, untersagt.
2. Ebenfalls untersagt ist ein äußeres Erscheinungsbild, das nach objektiver Auffassung eine rassistische, antidemokratische oder verfassungsfeindliche Einstellung dokumentiert. Dies gilt auch für das Tragen und Mitführen von Fahnen, Transparenten, Aufnähern sowie sichtbare Tattoos und Körperschmuck.
3. Verbotene Gegenstände:
   a) Waffen im Sinne des Waffengesetzes sowie Gegenstände, die dazu bestimmt sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen.
   b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse dienen können.
   c) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen.
   d) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material.
   e) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, pyrotechnische Gegenstände sowie entsprechende Substanzen.
   f) Laser-Pointer.
   g) Illegale Drogen aller Art.
   h) Drohnen jeglicher Art.
4. Weiterhin verboten:
   a) Nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen zu betreten oder zu besteigen.
   b) Nicht für Besucher zugelassene Bereiche zu betreten.
   c) Mit Gegenständen aller Art zu werfen.
   d) Feuer zu machen, pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen.
   e) Ohne Erlaubnis Waren oder Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen.
   f) Bauliche Anlagen oder Wege zu beschriften, bemalen, bekleben oder anderweitig zu beschädigen.
   g) Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion auf andere Weise zu verunreinigen.

§ 7 – Haftung

1. Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Veranstalter nicht.
2. Unfälle oder Schäden sind dem Veranstalter unverzüglich am Veranstaltungstag zu melden. Ersatzansprüche sind nur möglich, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.

§ 8 – Zuwiderhandlung und Maßnahmen

1. Personen, die gegen die Stadionordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Haus- bzw. Stadionverbot belegt werden.
2. Bei Verdacht auf Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten kann Anzeige erstattet werden.
3. Verbotene Gegenstände werden sichergestellt und – sofern nicht für ein Ermittlungsverfahren benötigt – nach Wegfall der Voraussetzungen zurückgegeben.
4. Der Veranstalter kann Schadensersatzforderungen oder Geldstrafen, die durch Dritte (z. B. Verbände) entstehen, an den Verursacher weitergeben.
5. Die Rechte des Hausrechtsinhabers bleiben unberührt.

§ 9 – Bindungswirkung

Mit Erwerb einer Eintritts- oder Berechtigungskarte erkennen Besucher die Stadionordnung verbindlich an. Die Bindungswirkung entsteht mit Zutritt zum Gelände.